



Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
243/2010

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.30 Wasserläufe

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	16.12.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2010	Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2010

Beschlussvorschlag:

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2010 auf der Grundlage der Berechnung vom 23.09.2010 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2010 und 2011

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2011)	176.813,46
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2010)	6.070,47
Summe der Erträge	182.883,93
Ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2010)	182.883,93
Summe der Aufwendungen	182.883,93
Überschuss (+) / Defizit (-)	0,00

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG NRW. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--------------------------|--------|------|
| a) versiegelte Flächen | Faktor | 4,0 |
| b) unversiegelte Flächen | Faktor | 1,0 |
| c) Waldflächen | Faktor | 0,5. |

Für 2010 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 182.883,93 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 176.813,46 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 6.070,47 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2010 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **176.813,46 €**

Die geringfügigen Abweichungen der Gebührensätze gegenüber dem Vorjahr resultieren daraus, dass es innerhalb der Verbände zu Verschiebungen unter den einzelnen Flächenarten kam. Der Verband Oberer Heubach hat seinen Beitrag von 12,50 €/ha auf 13,00 €/ha erhöht. Die Beitragssätze der anderen Verbände sind gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Die Wasserverbandsgebühren für 2010 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2010	2009
	€/ha	€/ha
Obere Berkel		
versiegelt	21,11	21,29
unversiegelt	5,28	5,32
Wald	2,64	2,66
Mittlere Berkel		
versiegelt	29,51	29,51
unversiegelt	7,38	7,38
Wald	3,69	3,69
Untere Berkel		
versiegelt	48,37	47,75
unversiegelt	12,09	11,94
Wald	6,05	5,97
Oberer Heubach		
versiegelt	52,67	50,68
unversiegelt	13,17	12,67
Wald	6,58	6,33
Oberer Kleuterbach		

Unterhaltungsverband und Flächenart	2010	2009
	€/ha	€/ha
versiegelt	50,73	50,73
unversiegelt	12,68	12,68
Wald	6,34	6,34

Anlagen:

Anlage A: 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2010 vom 23.09.2010